



Gemeinde Würenlingen

Reglement Einsatzkostentarife Feuerwehr Würenlingen

Ausgabe März 2024

§ 1

Dieses Reglement regelt die Art und Weise sowie die Höhe der Abgeltung der Dienstleistungen der Feuerwehr Würenlingen zu Lasten der jeweiligen Leistungsbezüger oder der Gemeinde und zu Gunsten der Feuerwehr Würenlingen.

Ziel und Zweck

§ 2

¹ Gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/ 5. März 1996 kann der Gemeinderat verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze der Feuerwehr gedeckt werden durch:

Rechtsgrundlage

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (Ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

²Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift, d.h., es ist dem Gemeinderat grundsätzlich freigestellt, ob er die Einsatzkosten in den gesetzlich vorgesehenen Fällen weiterverrechnen will oder nicht. Hingegen darf er im Falle der Gebührenerhebung die Gebühren nicht selbst festlegen, sondern muss sich auf einen Gebührentarif abstützen, der den verfassungsmässigen Anforderungen des Äquivalenzprinzips entspricht. Dieses besagt, dass die Gebühreneinnahmen den für die gebührenpflichtige Handlung erforderlichen Aufwand nicht wesentlich übersteigen dürfen.

§ 3

Die Kosten der Feuerwehr Würenlingen sind in jedem der unter §2 Abs. 1 lit a bis d beschriebenen Fälle abzugelten.

Abgeltung der Feuerwehr Würenlingen

§ 4

Der Einsatzkostentarif setzt sich wie folgt zusammen:

Einsatzkostentarif

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum dritten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

Fehlalarm

Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie
Für Material- und Gemeinkosten, pauschal CHF 500.--
- b) Personalkosten, je Person und Stunde
verrechnet wird mind. 1 Stunde CHF 50.--

Entschädigung für Hilfeleistung	Grundgebühr je Einsatz inkl. 1 Std.	Einsatzkosten jede weitere Stunde
<u>a) Personen</u>		
Einsatz je Person und 1. Std. inkl. Retablierung	CHF 50.-	CHF 40.-
Verpflegung bei Einsatzdauer von mind. 3 Stunden		
<u>b) Fahrzeuge und Anhänger</u>		
Je Feuerwehr Fahrzeug und Anhänger	CHF 80.-	CHF 40.-
<u>c) Ausrüstung</u>		
Sämtliche Geräte 1. Stunde	inklusive	CHF 50.-
Verbrauchsmaterial nach Aufwand		

Mit der Entschädigung gemäss §4 Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

Als Mindestdauer wird für einen Einsatz eine Stunde berechnet. Ab einer Stunde sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

Aufwendungen von Drittfeuerwehren (z.B. Stützpunktfeuerwehr oder Nachbarfeuerwehr) werden vollumfänglich weiterverrechnet.

§ 5

Dienstleistungen

Dienstleistungen für besondere Vorkommnisse oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden § 4 Abs. 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen entschädigt.

Der Anhänger mit Verkehrsmaterial wird mit einer Grundgebühr von CHF 150.- und jeder weitere Tag mit CHF 75.- verrechnet. Defektes oder fehlendes Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. März 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement Einsatzkostentarife Feuerwehr Würenlingen vom 01. Januar 2020.

Würenlingen, 20. Februar 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Patrick Zimmermann

Patrick Sandmeier